

Abgeordnete wegen ihrer in Ausübung ihres Berufs gemachten, nach allgemeinen Regeln strafbaren Äußerungen zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden können, zu vermeiden sei. Die Möglichkeit dieser Ansicht mag dahingestellt bleiben; jedenfalls könnte den Abgeordneten bei dem Mangel sonstiger positiver Vorschriften der § 193 des Strafgesetzbuchs mit noch größerem Rechte in einem solchen Fall zunutze als in dem unter Nr 2 erörterten Fall außerparlamentarischer Äußerungen. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Redefreiheit nicht beansucht werden kann und auch nicht beansucht worden ist. Dem steht gegenüber, daß sie auch zur Aufhebung und Abstellung von Schäden dienlich gewesen ist, an die bei mangelhafter Immunität ein Abgeordneter zu rühren nicht gewagt haben dürfte. Den Nachteilen für einzelne, die übrigens nicht schuldig dagegen sind, steht der Nutzen für das Gemeinwohl gegenüber; es scheint richtiger, jene mit diesem in dem Raug zu nehmen, als mit der Vermeidung jener diesen zu jämälern.

V. **Entschädigung.** Die Frage, ob den Abgeordneten für den zur Ausübung ihres Berufs erforderlichen Aufwand eine Entschädigung und welche zu gewähren sei, ist von der Gesetzgebung der verschiedenen Völker im Lauf der Zeit sehr verschieden beantwortet worden. In England finden sich schon im 14. Jahrh. Bestimmungen, welche die bis dahin schonende Vergütung für die Unterhausmitglieder regeln; bereits für die erste Hälfte des 17. Jahrh. aber wird als allgemeine Sitte berichtet, daß die Abgeordneten auf die Entschädigung Verzicht leisten; und nach 1661 soll kein Fall mehr vorgekommen sein, daß ein Abgeordneter die Entschädigung liquidirt habe. Daraus wird von einer Seite das Erlöschen der Bezugsberechtigung gefolgert, während von anderer Seite das Fortbestehen derselben als nicht dem geringsten Zweifel unterliegend bezeichnet wird. In Frankreich hat die Gesetzgebung in diesem Punkt gewechselt; in den ersten Jahren der Republik wurde keine Vergütung gewährt, wohl aber seit 1795; in der Charte von 1814 wurde der Grundsatze der Schadloshaltung wieder fallen gelassen, in der Konstitution von 1848 wieder aufgenommen. Die aus dem Ende des 18. oder Anfang des 19. Jahrh. stammenden, unter dem maßgebenden Einfluß Frankreichs stehenden Verfassungen verhalten sich entsprechend. Zur Zeit bekennen sich sämtliche konstitutionellen außerdeutschen Staaten, auch diejenigen, welche wie Nordamerika die Verfassungsgrundsätze dem englischen Recht nachgebildet haben, Italien ausgenommen, zu dem Grundsatze, daß den Abgeordneten eine Entschädigung zu gewähren sei. Teils ist der Grundsatze allein teils auch die Höhe der Leistung verfassungsmäßig festgelegt; meistens ist die letztere, weil sie eine öftere Anpassung an veränderte Verhältnisse erfordert, der einfachen Gesetzgebung vorbehalten. In Portugal wird die Vergütung für eine Legislaturperiode in der letzten Session der ablaufenden

festgestellt, in Oesterreich alljährlich durch den Landtag selbst. Nicht bloß muß die Höhe der Entschädigung anlangt, herrscht große Verschiedenheit, sondern auch darin, ob eine Baushilfssumme oder Tagelöhler gegeben werden; dazu kommt meistens eine Entschädigung für die Reise zu und von der Versammlung. Einzelne Staaten unterscheiden, ob die Abgeordneten am Sitz der Versammlung ihren ständigen Wohnsitz haben oder nicht, und gewähren im letzteren Fall gar keine oder geringere Entschädigung. Sehr oft findet sich die Bestimmung beiseite, daß die Abgeordneten auf die Vergütung nicht verzichten können. Italien allein gewährt jenen Abgeordneten keine Vergütung, sondern nur freie Fahrt auf den Eisenbahnen und Dampfschiffen der vom Staat subventionierten Gesellschaften. Daß die Entschädigungen aus der Staatskasse gezahlt werden, liegt in der Natur des konstitutionellen Systems, indem, wie unter Nr. I auseinandergelegt ist, die Abgeordneten nicht im Auftrag bestimmter Wählerkreise in der Versammlung erscheinen, sondern als Vertreter des gesamten Volkes. Als eine Bestätigung für diese Begründung kann es gelten, daß die Deputen für die Landtagsmänner des sächsischen Landtags, der auf sächsischer Grundlage aufgebaut ist, nicht aus der Staatskasse gezahlt, vielmehr von sämtlichen Wählerberechtigten des Bezirks in einem vor der Wahl zu bestimmenden Betrag liquidirt werden müssen (Landtagsordn. von 1869 § 20). — Ganz dieselben untereinander abweichenden Bestimmungen weisen die gesetzlichen Bestimmungen der deutschen Staaten auf. Sämtliche Bundesstaaten gehören Entschädigungen. Preußen (Art. 85) hat die Verpflichtung „zur Zahlung von Reisekosten und Mäuten“ verfassungsmäßig festgelegt mit dem Hinzufügen, daß ein Verzicht darauf unstatthaft sei. Die Höhe zu bestimmen, ist dem Gesetz vorbehalten. Das Gesetz ist erst unter dem 30. März 1873 ergangen; bis dahin wurden diejenigen Bestimmungen analog angewendet, welche über die Vergütung für kommissarische Geschäfte in königlichen Dienstangelegenheiten galten. Aber die gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen deutschen Bundesstaaten beruhen die betreffenden Landesartikel. Das Deutsche Reich zahlte bis 1906 den Reichstagsmitgliedern keine Entschädigung; der Art. 32 der Reichsverfassung bestimmte vielmehr: „Die Mitglieder des Reichstags dürfen als solche keine Befoldung oder Entschädigung beziehen.“ Doch wurde auf Grund eines Bundesratsbeschlusses den Abgeordneten freie Fahrt auf den Eisenbahnen zwischen ihrem Wohnort und Berlin, ferner freie Gepäckförderung bis zu 50 kg für die Dauer der Session sowie acht Tage vor Beginn und nach Schluß derselben gewährt. Das Verbot des Art. 32 hat verschiedene Auslegung erfahren; einige verstanden es dahin, daß nur Zahlungen aus öffentlichen Mitteln unzulässig seien, andere dagegen ganz allgemein, so daß auch Privatbüden, etwa solche aus Partei-